

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wäldchen „Im Loh“, Gemarkung Nieder-Olm vom 10.August 1970

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 821) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Januar 1938 (RGBl. 1938, I, S. 36), des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.Oktober 1935 (RGBl. 1935 I, S. 1275) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.8.1943 (RGBl. 1943 I, S. 481) erlässt das Landratsamt Bingen als Untere Naturschutzbehörde – mit Ermächtigung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße als Höhere Naturschutzbehörde – vom 16. September 1969, Az.: 407-061628/69, folgende Verordnung

§ 1

(1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Landschaftsschutzgebiet „Wäldchen im Loh“ der Gemarkung Nieder-Olm wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet wird wie folgt beschrieben:

Gemarkung Nieder-Olm, Flur 22, Nr. 31, 32/1, 106, 108 und 109 und Gemarkung OberOlm, Flur 12, Nr. 46 (insgesamt ca. 12 Hektar).

(2) Die Grenzen des in Absatz 1 festgelegten Schutzgebietes sind in einer Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:2000) grün dargestellt.

Die Landschaftsschutzverordnung und die Landschaftsschutzkarte liegen bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt als Höhere Naturschutzbehörde zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunde aus. Eine Ausfertigung dieser Karte und die Schutzverordnung sind zur Einsichtnahme während der Dienststunde ausgelegt bei dem Landratsamt Mainz-Bingen – Untere Naturschutzbehörde – in Mainz, Schillerstraße 44.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der in § 4 (2) genannten Art.

Verboten sind außerdem

- a) die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten;
- b) das Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen an anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen.

§ 4

- (1) Maßnahmen die geeignet sind, eine der in § 3 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen, bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Mainz-Bingen in Mainz als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Dies gilt insbesondere für
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - b) die Ablagerung von Abfällen, Müll, Schutt und Schrott;
 - c) die Anlage oder die Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben;
 - d) Aufschüttungen Abgrabungen und Ausschachtungen größeren Umfangs;
 - e) die Beseitigung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken oder Gebüsch, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen;
 - f) die Anlage oder Erweiterung von gewerblichen Lagerplätzen oder von Park-, Zelt- und Badeplätzen;
 - g) Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen; § 56 der Landesbauordnung bleibt unberührt;
 - h) die Errichtung von Hochspannungsleitungen ab 10 KV;
 - i) die allgemeine Beschränkung des Zutritts.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 5

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 Landesplanungsgesetz) festgelegt sind. Im übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

§ 6

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur Land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Jagd und die Unterhaltung der Gewässer. Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören auch der Bau von Feld- und Waldbewirtschaftungswegen, das Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten, Wildfutteranlagen, Hochsitzen und Schutzhütten für das Weidevieh.

Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen.

- (2) Sofern für Änderungen der Nutzungsart die Genehmigung anderer Behörden vorgesehen ist, sind die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen.
- (3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Acker- oder Grünland, als Obstanlage, als Rebland oder als Wald.
- (4) Das Genehmigungsverfahren nach § 34 FlurbG wird von den §§ 4 und 5 nicht berührt.
- (5) Von den Vorschriften der §§ 3 und 4 sind ferner alle Maßnahmen ausgenommen, die erforderlich sind, um einen Wirtschaftsbetrieb in dem Umfang und in der Form weiterzuführen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gegeben waren. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.

§ 7

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf schriftlichen, zu begründenden Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- Zuständig für die Befreiung ist die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.
- (3) Durch die Genehmigung oder Befreiung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

§ 8

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 3 und 4 dieser Landschaftsschutzverordnung oder zu erteilten Genehmigungen oder Befreiungen (einschließlich Auflagen oder Bedingungen) stehen, so kann die Untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Betroffenen verlangen, sofern die Maßnahme die Natur schädigt, das Landschaftsbild verunstaltet oder den Naturgenuß beeinträchtigt.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten ist.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d .Weinstraße in Kraft.